



# GESETZBLATT

91

## der Deutschen Demokratischen Republik \* 22

1979

Berlin, den 9. Mai 1979

Teil I Nr. 12

Tag	Inhalt	Seite
11. 4. 79	Anordnung über die gesundheitliche Überwachung von Kindern und Jugendlichen ..	91
9. 4. 79	Anordnung über die Freistellung von der Arbeit beim externen Erwerb des akademischen Grades Dr. med. durch Fachärzte und Fachzahnärzte	92
1. 3. 79	Anordnung über die Inkraftsetzung und Herausgabe der speziellen Kalkulationsrichtlinie des Ministeriums für Leichtindustrie .....	93
22. 3. 79	Anordnung Nr. 6 zur Änderung der Preisanordnung Nr. 4431 — Kraftfahrzeug-Instandhaltungen und Nebenleistungen — .....	93
5. 4. 79	Anordnung über die Aufhebung und Änderung von Rechtsvorschriften zur Arbeit mit Erzeugnispässen .....	94
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	94

### Anordnung über die gesundheitliche Überwachung von Kindern und Jugendlichen vom 11. April 1979

Die Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Gesundheit der Kinder und Jugendlichen ist ein besonderes Anliegen der sozialistischen Gesellschaft. Zur Erhöhung der Qualität und Wirksamkeit der gesundheitlichen Überwachung der Kinder und Jugendlichen und zur Förderung ihrer gesunden Lebensweise in der Familie und in den Einrichtungen der Bildung und Erziehung wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, dem Bundesvorstand des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands und dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend zur gesundheitlichen Überwachung für Kinder und Jugendliche folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Die Abteilungen Gesundheits- und Sozialwesen der örtlichen Räte sichern die kontinuierliche Überwachung des Gesundheits- und Entwicklungszustandes aller Kinder und Jugendlichen.

(2) Die regelmäßige gesundheitliche Überwachung der Kinder und Jugendlichen ist darauf gerichtet, Krankheiten und anderen Schädigungen der Gesundheit und Entwicklung vorzubeugen bzw. diese frühzeitig zu erkennen und rechtzeitig zu behandeln.

#### § 2

Die für die Mütterberatungsstellen, Kindereinrichtungen der Vorschulerziehung, Schulen und Einrichtungen zur Förderung schulbildungsunfähiger förderungsfähiger Kinder zu-

ständigen Gesundheitseinrichtungen koordinieren und überwachen die Maßnahmen der Prophylaxe, Diagnostik, Therapie und Metaphylaxe einschließlich Rehabilitation der ihnen anvertrauten Kinder. Dabei ist eine enge Zusammenarbeit mit allen beteiligten Fachgebieten und dem Betriebsgesundheitswesen zu sichern.

#### § 3

(1) Die gesundheitliche Überwachung umfaßt die

- regelmäßige Beurteilung des Gesundheits- und Entwicklungszustandes der Kinder und Jugendlichen von der Geburt bis zum Abschluß des Schulbesuches,
- Reihen- und Einzeluntersuchungen,
- ständige bzw. zeitweilige Dispensairebetreuung unter medizinischen und sozialen Aspekten,
- Durchführung der erforderlichen Schutzimpfungen,
- regelmäßige zahnärztliche Betreuung der Kinder und Jugendlichen,
- Beratung und Kontrolle bei der hygienischen Gestaltung der Lern-, Arbeits- und Lebensbedingungen in den Kinder- und Jugendkollektiven.

(2) Die Beratung der Eltern, Lehrer und Erzieher wie auch der Kinder und Jugendlichen in allen Fragen der Erhaltung und Förderung der Gesundheit sowie der Gestaltung ihrer gesunden Lebensweise in der Familie und in den Einrichtungen der Bildung und Erziehung ist Bestandteil der gesundheitlichen Überwachung von Kindern und Jugendlichen.

#### § 4

(1) Kinder im Alter bis zu 3 Jahren werden durch die Mütterberatungsstellen gesundheitlich überwacht. Die Mütterberatungsstellen sind Bestandteil der Abteilungen Kinderheilkunde einer Poliklinik oder eines Ambulatoriums.

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Monate Januar — Februar — März 1979